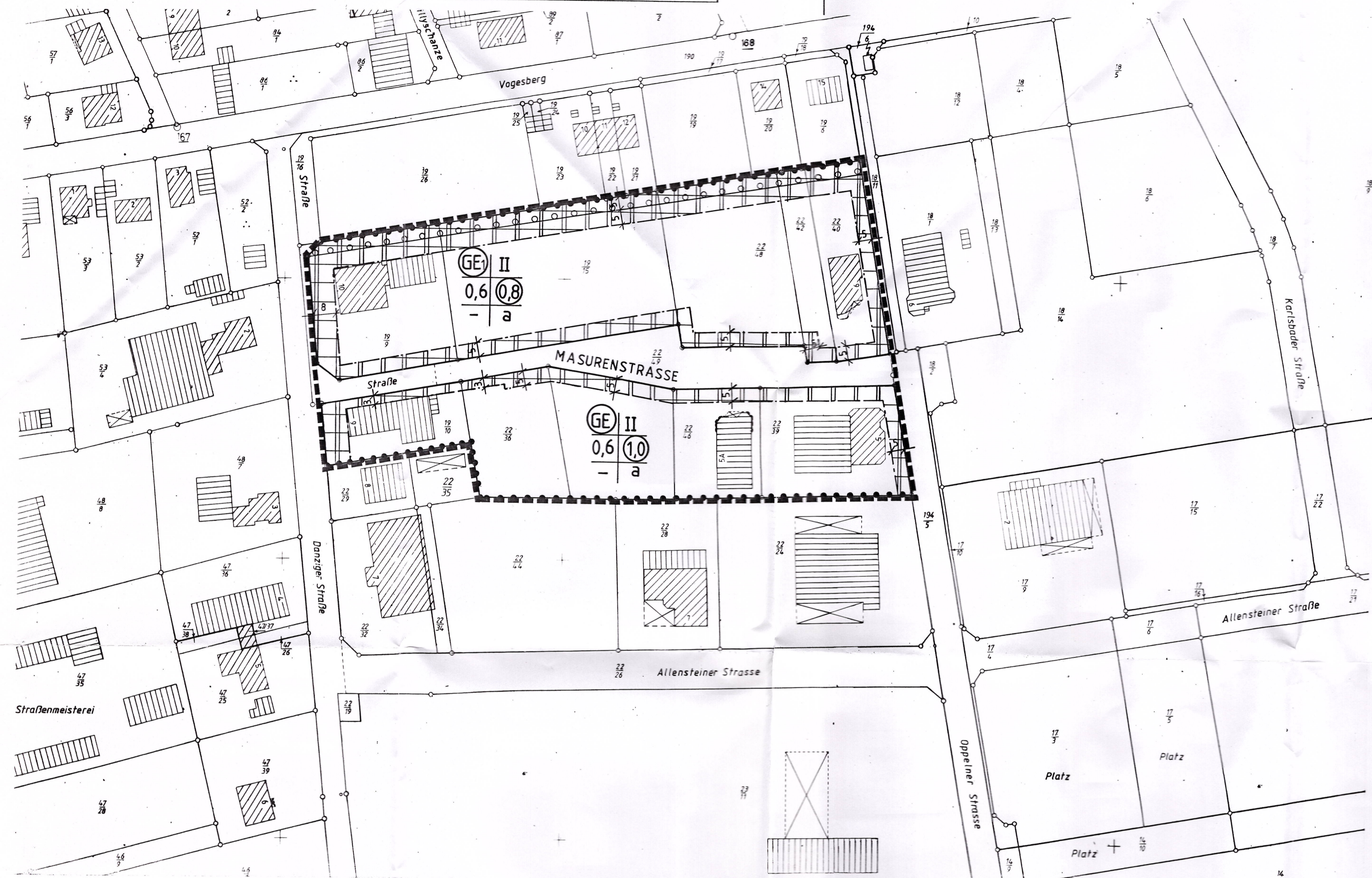


PLANUNTERLAGE
 Gemarkung Bockenem
 Flur 7
 Maßstab 1:1000
 Rahmenflurk. 7763 B, 7863 A

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 - Nds. GVBl. S. 187).
 Hildesheim, 25.11.1997
 Katasteramt Hildesheim
 Antragsbuch L4-786/97



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO 1990-)

- Gewerbegebiet (§ 6 BauNVO)
- Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung (s. textliche Festsetzungen Nr. 1) (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

- (0,8) Geschosflächenzahl
- 0,6 Grundflächenzahl (s. textliche Festsetzungen Nr. 2)
- II Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- a abweichende Bauweise (s. textliche Festsetzungen Nr. 3)
- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (s. textliche Festsetzungen Nr. 4) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

ÜBERSICHTSPLAN
 M. 1:5000



Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung
 Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 1:5000
 Blattbezeichnung: 7662, 7862

Herausgeber: Katasteramt Hildesheim, Datum: 20.10.1997
 Vervielfältigungserlaubnis erteilt. Az: A-2378/1997

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bockenem den Bebauungsplan Nr. 01-08 mit textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Bockenem, den 21. Juli 1998

Siegel gez. Brennecke
 Bürgermeister gez. Rademacher
 Stadtdirektor

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK

Kartengrundlage: Rahmenflurkarte 7763 B, 7863 A, Gemarkung Bockenem, Flur 7, Maßstab 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 25.11.1997, L 4 - 786 /19 97/ durch Vermessungs- und Katasterbehörde Alfeld / Hildesheim

Planunterlage

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom November 1997). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hildesheim, am 16.07.1998

Siegel Im Auftrage
 gez. Dr. Kohlenberg
 Vermessungs- und Katasterbehörde Alfeld / Hildesheim
 Katasteramt Hildesheim

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 06.10.97 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Bockenem, den 21. Juli 1998

Siegel gez. Rademacher
 Stadtdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

BÜRO FÜR STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR
 ARJA MÜLLER UND BERND MÜLLER GbR
 Professor-Martin-Str. 8, 31167 Bockenem

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.02.1998 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31.03.1998 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 9.4.1998 bis 8.5.1998 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bockenem, den 21. Juli 1998

Siegel gez. Rademacher
 Stadtdirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 30.6.1998 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bockenem, den 21. Juli 1998

Siegel gez. Rademacher
 Stadtdirektor

Inkrafttreten

Der Beschluss über den Bebauungsplan ist am 29.07.98 im Amtsblatt Nr. 31 des Landkreises Hildesheim bekanntgemacht worden.
 Der Bebauungsplan ist damit am 29.07.1998 rechtsverbindlich geworden.
 Bockenem, den 08.09.98

Siegel gez. Rademacher
 Stadtdirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Bockenem, den

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

Bockenem, den

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Gem. § 1 Abs. 4 BauNVO sind im GE1-Gebiet hinsichtlich ihrer Emissionen nur nicht wesentlich störende Betriebe und Anlagen zulässig (GE-Gebiet mit Nutzungsbeschränkungen).
2. Gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die zulässige Grundfläche (0,6) durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Grundfläche von 0,9 überschritten werden.
3. Als abweichende Bauweise (a) wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt: Abweichende Bauweise im Sinne der offenen Bauweise. Die Gebäudelänge darf 50 m überschreiten. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.
4. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB ist auf der mit gekennzeichneten Fläche eine dichte Buschbepflanzung mit hochwüchsigen Bäumen (Abstand ca. 30 m) vorzunehmen und zu erhalten.

BAUGESETZBUCH, BAUNUTZUNGSVERORDNUNG,
 PLANZEICHENVERORDNUNG,
 IN DER JEWEILS ZULETZT GELTENDEN FASSUNG

BÜRO FÜR STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR GbR
 ARJA MÜLLER UND BERND MÜLLER, Dipl.-Ing.-re
 Professor-Martin-Str. 8, 31167 Bockenem

Fassung: Inkrafttreten des Bebauungsplans (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Bebauungsvermerk:
 Mit der rechtsverbindlichen
 Urschrift identisch.
 Bockenem, den 15.09.98
 STADT BOCKENEM
 Der Stadtdirektor
 Im Auftrag



[Handwritten signature]